

99063056261004

Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/269403193/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261004
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Immissionsschutz, Kraftwerksbetreiber, TA Luft,

Modul	Sachverhalt
	Quecksilberemissionen Grenzwert, Emissionsmessbericht, Biogene Energieträger, Kohlekraftwerk, VDI 4220, Abfallmitverbrennungsanlage, Messstelle, LAI-Mustermessbericht, Diskontinuierliche Emissionsmessung, ReSyMeSa, Gaskraftwerk, 13 BImSchV, Emission, Emissionsbericht, Herstellung Grundchemikalien
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Lagen Portalverbund Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/__20.html https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-lmSchGZustVRP2002V6P1 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-lmSchGZustVRP2002V1P2/part/S https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRP2P7 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRP2P8/part/S https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-lmSchGZustVRP2002V6P1

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-lmSchGZustVRP2002V1P2/part/S https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRPv2P7 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRPv2P8/part/S</p>
Teaser	<p>Wenn Sie eine Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage sind, müssen Sie den Schadstoffausstoß in regelmäßigen Abständen durch Einzelmessungen überprüfen lassen.</p> <p>Die Messungen müssen Sie von einem akkreditierten Messinstitut oder einem Sachverständigen durchführen lassen. Über die Ergebnisse müssen Sie einen Messbericht erstellen und diesen bei der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Vollständiger Messbericht mit Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messplanung • Messergebnis • verwendete Messverfahren • Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage. • Sie haben Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich an ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin. • Anschließend bestätigt das Messinstitut oder der Sachverständige für Sie die Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der für Sie

Modul

Sachverhalt

zuständigen Immissionsschutzbehörde.

- Zum Messtermin ermittelt das Messinstitut oder der Sachverständige die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten der von Ihnen betriebenen Anlage.
- Nach Abschluss der Messung erhalten Sie vom Messinstitut oder vom Sachverständigen einen Messbericht.
- Den Messbericht müssen Sie prüfen und zusammen mit der Messplanung, dem Ergebnis jeder Einzelmessung, dem verwendeten Messverfahren und den Betriebsbedingungen bei der Messung nach der Messung an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
- Sie erhalten anschließend von Behörde eine Bestätigung über den Eingang Ihres Messberichts.

Bearbeitungsdauer

Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.

Frist

Wenn Sie Ihre Anlage neu in Betrieb genommen oder wesentlich geändert haben, müssen Sie die Messungen erstmals frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten durchführen lassen. Anschließend sind die Messungen wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre nach der letzten Messung durchführen zu lassen. Der Messbericht muss innerhalb von 12 Wochen nach der Messung zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden.

weiterführende Informationen

https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx
<https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein>
https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx
<https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein>

Hinweise

- Der Messbericht hat inhaltlich dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe 2018) zu entsprechen.
- Wenn Sie den Messbericht oder die Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, begehen Sie eine

Modul	Sachverhalt
	Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen • Betreiber industrieller Anlagen wie beispielsweise von Kohle oder Gaskraftwerken, müssen deren Schadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen • Messung muss durch akkreditiertes Messinstitut oder Sachverständigen durchgeführt werden • Anlässe für die Messungen: Inbetriebnahme einer neuen Anlage Anlage wurde wesentlich verändert • Fristen für die Messungen: Erstmalig: frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme • Anschließend: wiederkehrend alle 3 Jahre • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde • in Rheinland-Pfalz: Struktur- und Genehmigungsdirektion
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen, Submit measurement report on individual measurements of air pollutants in large combustion plants, gas turbines and internal combustion engines